

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mauchenheim vom 20. November 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mauchenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mauchenheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mauchenheim vom 04.07.2006

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Wahlgrabstätte	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	200,00 Euro
1.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	420,00 Euro
1.2	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	380,00 Euro
1.3	Rasengrabstätte als Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.260,00 Euro
1.4	Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	
1.4.1	als einstellige Urnenwahlgrabstätte	760,00 Euro
1.4.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.330,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestat- tungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Wahlgrabstätten	
2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1.1
2.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1.2
2.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
2.3	an Rasengrabstätten als Wahlgrabstätte je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
2.4	an Rasengrabstätten als Urnenwahlgrabstätte	
2.4.1	als einstellige Urnenwahlgrabstätte	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4.1
2.4.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4.2

3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr	
3.1	an Wahlgrabstätten	
3.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1.1
3.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1.2
3.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
3.3	an Rasengrabstätten als Wahlgrabstätte je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
3.4	an Rasengrabstätten als Urnenwahlgrabstätte	
3.4.1	als einstellige Urnenwahlgrabstätte	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4.1
3.4.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4.2
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
4.1.1.1	maschinell	238,00 Euro
4.1.1.2	manuell	297,50 Euro
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab Länge zwischen 2,00 und 2,40 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,80 m	
4.1.2.1.1	maschinell	273,70 Euro
4.1.2.1.2	manuell	357,00 Euro
4.1.2.2	bei einem Tiefgrab Länge zwischen 2,00 und 2,40 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,80 m	
4.1.2.2.1	maschinell	357,00 Euro
4.1.2.2.2	manuell	476,00 Euro
4.2	Die Herrichtung eines Umengrabes L/B/T 0,50/0,50/0,80 m beträgt	142,80 Euro
4.3	Zuschlag zu den Nr. 4.1 und 4.2 für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%

4.4	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten:	
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen	
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab	
4.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50 €
4.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 €
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55 €
5.	Verlegen von Gehwegplatten bei Urnengräber in Abt. U je Grabstelle	250,00 €
6.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
7.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00 €
8.	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00 €
9.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mauchenheim, den 20.11.2018

(Udo Arm)
Ortsbürgermeister

